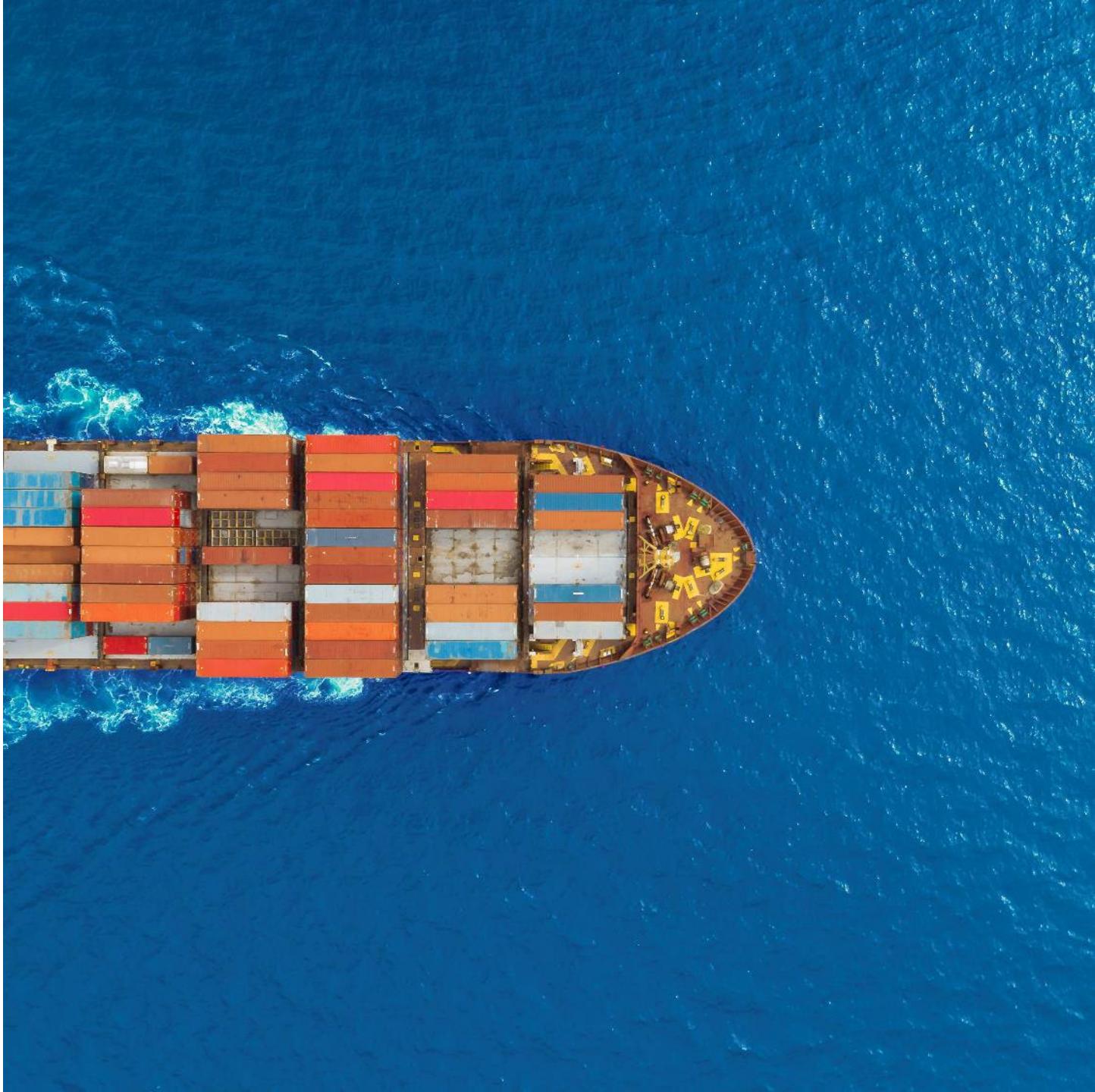


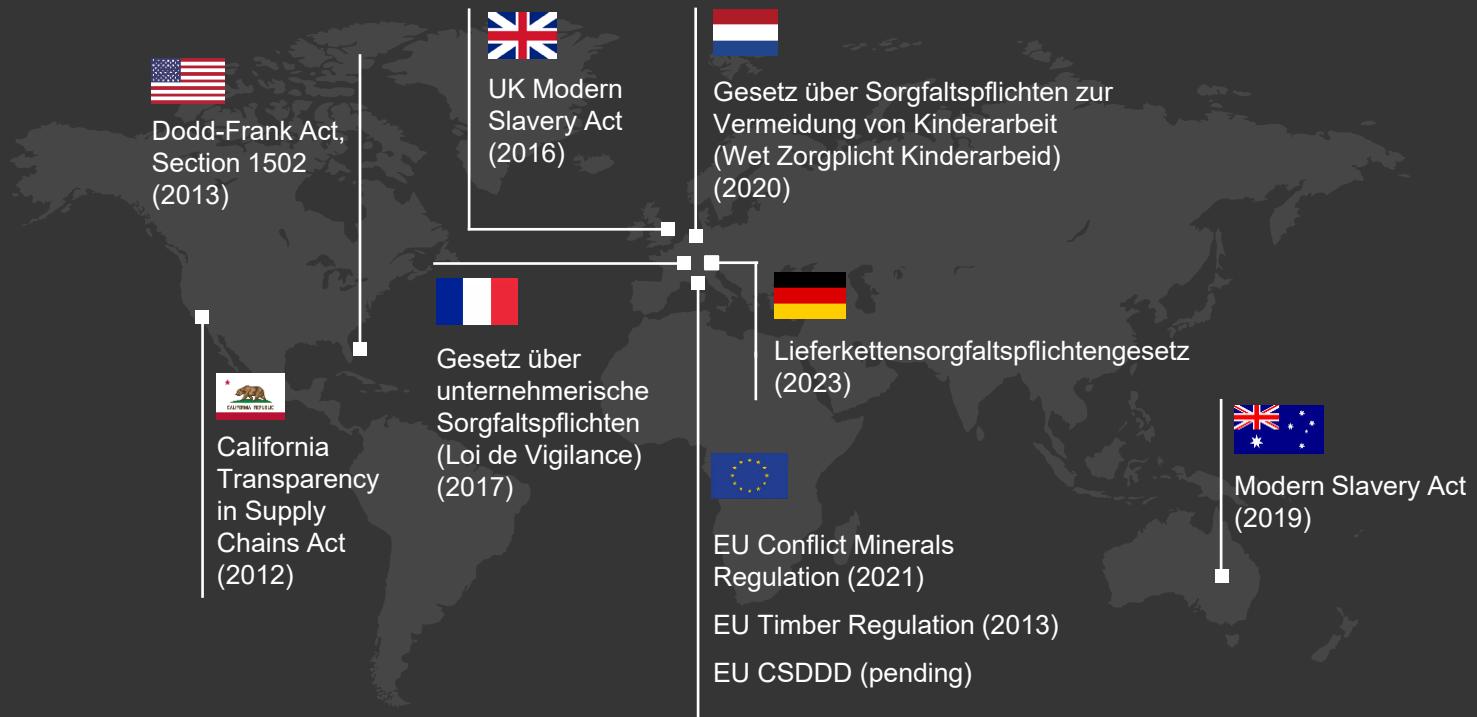
Die Wirksamkeits- überprüfung im LkSG

Worum geht es und wie kann
man dabei für Maßnahmen
in der Lieferkette vorgehen?

Februar 2024



Regierungen erhöhen Anforderungen und Offenlegungspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

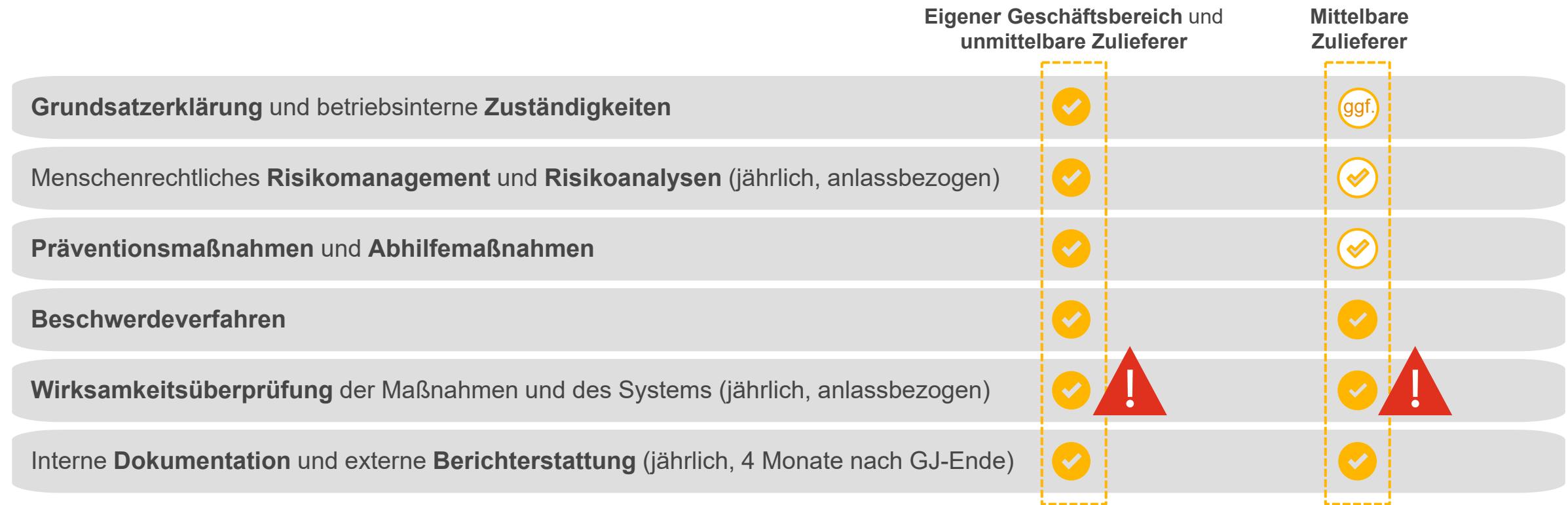


Diese Übersicht zeigt nur eine Auswahl der relevanter Regulierungen.
Die Jahreszahl in Klammern beschreibt den Geltungsbeginn.



Auch die ESRS Standards zur Nichtfinanziellen Berichterstattung adressieren Sorgfaltspflichten und die Wirksamkeit der getroffenen Richtlinien und Maßnahmen.

Mit dem LkSG sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten



Kontrolle und Durchsetzung

- Behördliche Kontrolle und Durchsetzung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**)
- Tätigwerden auf Antrag von **Betroffenen** sowie von **Amts wegen**

- ✓ Grundsätzliche Pflicht
- ✓ Anlassbezogene Pflicht bei substantiiertem Kenntnis

Wirksamkeit ist kein neuer Begriff – er wird jedoch im LkSG anders als bisher ausgerichtet

Internes Kontrollsysteem (IKS)

„Ausgerichtet auf die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Geschäftsprozessen“

Ziel:

Prozessuale Risiken in Massenprozessen identifizieren bzw. durch geeignete Kontrollen die Einhaltung dieser Prozesse sicherstellen und potenzielle Fehler aufdecken.

Angemessenheit:

Eignet sich die Kontrolle dazu, das Risiko zu adressieren?

Wirksamkeit:

Ist die Kontrolle im Betrachtungszeitraum durchgeführt worden?



LkSG

„Ausgerichtet auf die Achtung des Schutzes von Menschenrechten und Umwelt durch unternehmerische Sorgfaltspflichten“



Ziel:

Menschenrechtliche oder umweltbezogenen Risiken vorbeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden (§ 3 Abs. 1 LkSG).

Angemessenheit:

Ist die Maßnahme vor dem Hintergrund der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit, des Einflussvermögens, der potenziellen Schwere des Vorfalles und der Art des Verursachungsbeitrages, „ausreichend“ für das individuelle Unternehmen?



Wirksamkeit:

Kann die konkret eingeführte Maßnahme das Risiko erkennen und minimieren sowie Verletzungen verhindern, beenden oder deren Ausmaß minimieren?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz definiert und schreibt die Wirksamkeitsüberprüfung an verschiedenen Stellen vor

§ 4 Abs. 1 und 2, Risikomanagement

(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.

(2) **Wirksam** sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.



Weitere Referenzen von Wirksamkeit im LkSG



Risikomanagement



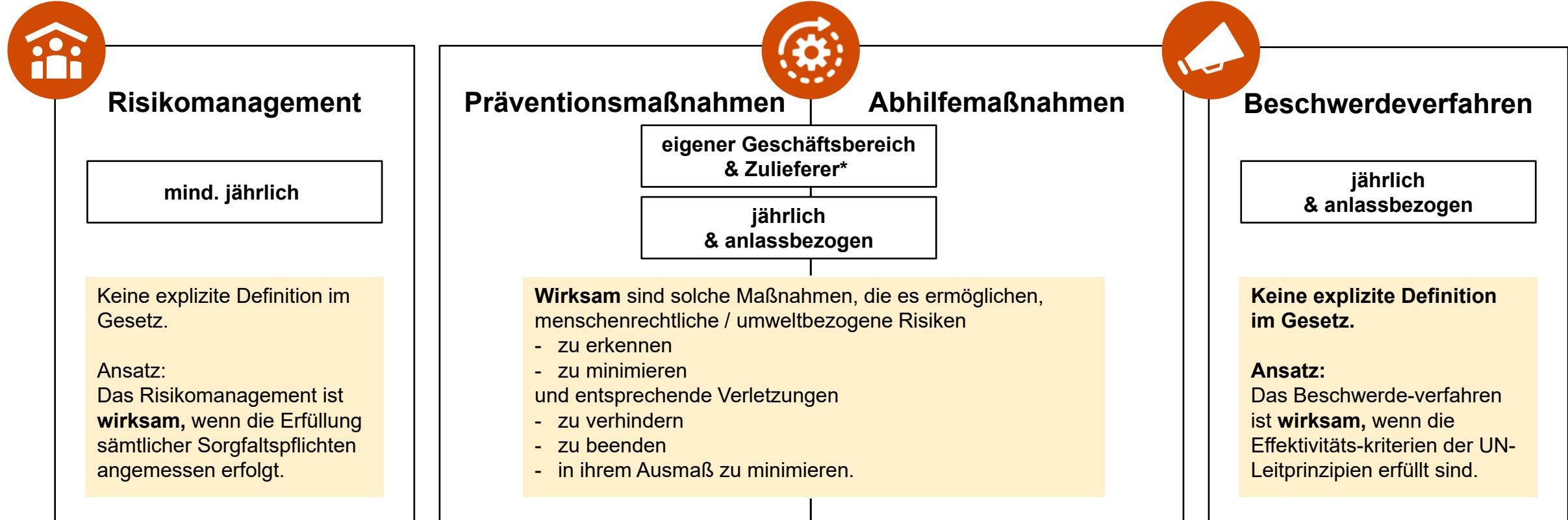
Präventionsmaßnahmen
§ 6 Abs. 5

Abhilfemaßnahmen
§ 7 Abs. 4



Beschwerdeverfahren
§ 8 Abs. 5

Das LkSG fordert unterschiedliche Wirksamkeitsüberprüfungen



Berichtspflicht, § 10 Abs. 2 Nr. 3, 4 LkSG

„In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen, wie das Unternehmen die Auswirkungen und die **Wirksamkeit** der Maßnahmen bewertet und welche **Schlussfolgerungen** es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.“

Exkurs: Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit eines Beschwerdeverfahrens lässt sich grundsätzlich anhand von **zwei** Leitfragen beurteilen:

1. Inwiefern ermöglicht und ermutigt das Verfahren relevanten Zielgruppen, **Hinweise einzureichen**, noch **bevor** eine Pflichtverletzung eingetreten ist?

2. Inwiefern trägt das Verfahren dazu bei, **Schäden** von hinweisgebenden Personen **abzuwenden** oder angemessene **Abhilfemaßnahmen** bei tatsächlichen Pflichtverletzungen zu schaffen?

Orientierung an den Effektivitätskriterien der UN-Leitprinzipien unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des LkSG und der BAFA Handreichung zu Beschwerdeverfahren:



Legitim



Zugänglich



Berechenbar



Ausgewogen



Transparent



Rechtekompatibel



Quelle kontinuierlichen Lernens



Dialogkompatibel



UNITED NATIONS
GUIDING PRINCIPLES
ON BUSINESS
& HUMAN RIGHTS

Zusammenspiel von Angemessenheit und Wirksamkeit



Siehe „Angemessenheit – Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 1. Auflage Dezember 2022, S. 4f.

Vorgehen bei der Wirksamkeitsüberprüfung am Beispiel Präventionsmaßnahmen



Beispielhafte Indikatoren für die Wirksamkeitsüberprüfung bei Präventionsmaßnahmen



Beispielhafte Indikatoren anhand der LkSG Rechtsposition „Arbeitsschutz“

Betrag der Investitionen in Auditierungen von Lieferanten, inkl. zu Arbeitssicherheit

Durchführung von Lieferanten-Audits die Arbeitsschutz abdecken

Alle Hoch-Risiko Lieferanten mit dem konkreten Risiko Arbeitsschutz wurden auditiert

Reduktion von Arbeitsunfällen bei auditierten Lieferanten um 30%, ein Jahr nach Audit

Verbesserte Bedingungen des Arbeitsschutz für Mitarbeitende der betroffenen Lieferanten



Verpassen Sie nicht unsere kommenden Webcasts!

Jetzt QR-Codes scannen und für unsere kostenfreien Webcasts anmelden!

Webcast-Reihe „Aktuelles zum LkSG – Good Practices und Lessons Learned“ – Jeden letzten Donnerstag im Monat

Dies sind unsere kommenden Veranstaltungstermine, jeweils von 10:00-10:45 Uhr



- **29 Februar 2024:** LkSG und Status Quo der Wirksamkeitsüberprüfung
- **28 März. Februar 2024:** LkSG-Prozesse toolgestützt gestalten: aktuelle Entwicklungen zum automatisierten LkSG-Reporting



Webcast-Reihe CSRD „On track with CSRD – your monthly guide to sustainability in practice“ – Jeden ersten Freitag im Monat

Dies sind unsere kommenden Veranstaltungstermine, jeweils von 10:00-11:00 Uhr



- **1. März 2024:** Baselinning CSRD
- **5. April 2024:** Check your materiality analysis
- **3. Mai 2024:** Derive your disclosure requirements including metrics
- **7. Juni 2024:** Identify your performance and compliance gaps



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre heutige Ansprechpartnerin



Isabel Urrutia
Manager
isabel.urrutia@pwc.com

Unsere Expertinnen zur Umsetzung des LkSG



Daniela Hanauer
Partner
daniela.hanauer@pwc.com



Mirjam Kolmar
Director
mirjam.kolmar@pwc.com

pwc.de

pwc.de

© Januar 2024 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft.